

Fachbereich Polizei

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dekanat
Prof. Hartmut Brenneisen
Tel 0431 3209-203
Mobil 0174 9024269
Mail brenneisen@fhvd-sh.de

17. Januar 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“ (Drucksache 18/1995-neu)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 haben Sie mir die Gelegenheit eingeräumt, zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrolle in Grenz- und Gefahrengebieten (Drucksache 18/1995-neu) Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich unter Beteiligung des Prodekans des Fachbereichs Polizei, Herrn Dirk Staack, gern wahr, bedanke mich zugleich für Ihr Vertrauen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor
und Dekan des Fachbereichs Polizei

Kurzgutachten
zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung
von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“
Drucksache 18/1995-neu

1 Einführung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN bezieht sich auf Normen, die mit Gesetzen vom 2. Juni 1992¹ sowie vom 13. April 2007² eingeführt worden sind und die der „vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung“ dienen. Dieser Terminus nimmt seit Beginn der durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts³ angestoßenen Novellierungswelle Ende der 1980er Jahre eine zentrale Rolle im hoheitlichen Eingriffsrecht ein und hat in allen Polizeigesetzen aber auch der Strafprozessordnung mehr oder weniger ausgeprägt Aufnahme gefunden. Berechtigt stellt Rachor in diesem Zusammenhang fest, dass mit dem Begriff „eine vergleichsweise ungenaue, tatbestandlich nur unscharf konturierte Zweckbestimmung“ einhergeht.⁴ Je ungenauer aber die Ziele einer Ermächtigungsnorm umschrieben sind, umso problematischer ist eine angemessene Abwägung zwischen Schutzgut und Eingriffsintensität.⁵ Insofern sollte vor der Änderung einzelner Befugnisnormen stets zunächst für Klarheit bei der grundlegenden Aufgabenbeschreibung gesorgt werden.

2 Aufgabenzuweisung und Zuständigkeit

Im Gegensatz zu den Polizeigesetzen anderer Bundesländer⁶ ist die Aufgabe der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung im Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) immer noch nicht ausdrücklich verankert worden.⁷ Berechtigt übt Hirsch daran Kritik und fordert in seiner Stellungnahme⁸ „möglichst exakte [...] Gesetze“.

In Schleswig-Holstein wird nach wie vor auf die Grundaussage in der amtlichen Begründung zur Gesetzesnovelle 1992 verwiesen, in der es heißt:⁹ „Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und Vorkehrungen für die Aufklärung künftiger Straftaten zu treffen, ohne dass dies besonderer Erwähnung im Gesetzestext bedarf.“ Damit lässt sich aber die Aufgabe der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung mit ihren Teilbereichen der Verhütungs- und der Verfolgungsvorsorge ausschließlich aus einzelnen Befugnissen und aus der Gesamtsystematik des Gesetzes ableiten.

¹ GVOBI SH 1992, S. 243, ber. S. 534 (§ 181 I Satz 2 Nr. 1a LVwG).

² GVOBI SH 2007, S. 234 (§ 180 III LVwG).

³ BVerfGE 65, 1.

⁴ Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 343.

⁵ Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 343; Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 456.

⁶ Vgl. nur § 1 I HmbPolIDVG, § 1 BremPolG, §§ 1 II, 7 I 4 SOG MV, § 1 I NdsSOG.

⁷ Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 456.

⁸ Landtagsumdruck SH 18/3842.

⁹ Landtagsdrucksache SH 12/1575, S. 43; vgl. dazu Becker/Brüning, 2014, Öffentliches Recht in Schleswig-Holstein, S. 151.

Neben der fehlenden Normenklarheit des auch mit dem Begriff der „Rückschlusstheorie“¹⁰ umschriebenen Verfahrens, stellt sich insbesondere die Frage, ob die auch als „antizipierte Repression“ bezeichnete Strafverfolgungsvorsorge überhaupt zum Aufgabenkreis der Gefahrenabwehr gehört und damit in die Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer fällt. Faktisch liegt zum Zeitpunkt der relevanten Eingriffsmaßnahme weder der Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO noch eine konkrete Gefahrensituation vor. Es geht also um einen dritten Aufgabenbereich, der systematisch zwischen dem präventiven und dem repressiven Handeln angesiedelt ist. Wenngleich dieser besondere Vorfeldbereich der überkommenen rechtsdogmatischen Einordnung zuwider läuft, wurden in Literatur und Rechtsprechung Maßnahmen der Verhütungs- und Verfolgungsvorsorge lange Zeit einheitlich als Bestandteil des materiellen Polizeirechts bewertet und auf eine differenzierte Zuordnung weitgehend verzichtet.¹¹ Nachdem bereits mit Verabschiedung des Strafverfahrensänderungsgesetzes (StVÄG) 1999¹² und der damit verbundenen Implementierung von Befugnissen zur Strafverfolgungsvorsorge in die Strafprozessordnung Zweifel an dieser Einordnung geäußert wurden, scheint die Sachlage im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹³ nunmehr klar: *„Die Vorsorge für die Verfolgung noch gar nicht begangener, sondern in ungewisser Zukunft bevorstehender Straftaten gehört zum gerichtlichen Verfahren.“* Die enge Verwandtschaft mit dem Aufgabenkreis der Strafverfolgung führt zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Damit ist die Vermutung der Länderkompetenz im Sinne des Art. 70 GG durchbrochen und eine Regelung gemäß Art. 72 Abs. 1 GG nur möglich, soweit der Bund von seiner Kompetenz nicht oder nicht abschließend Gebrauch gemacht hat.¹⁴

Der Gesetzgeber des Landes Schleswig-Holstein hat damit vordringlich für Klarheit zu sorgen, sich durch eine Ergänzung der §§ 162, 168 LVwG zunächst dem Standard der übrigen Länderpolizeigesetze anzupassen und dabei zugleich die Rechtsprechung zur Strafverfolgungsvorsorge zu berücksichtigen.¹⁵ Dies entspricht auch allein den Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung.¹⁶

Allerdings folgt daraus nicht, dass die Polizei *„erst beim Vorliegen einer konkreten Gefahr berechtigt ist, in Grundrechte einzugreifen.“*¹⁷ In vielen Fällen kann die Polizei auch in abstrakten Gefahrensituationen tätig werden. Zu nennen sind hier exemplarisch die Identitätsfeststellung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 LVwG, die Beobachtung öffentlich zugänglicher Flächen durch Bildübertragung nach § 184 Abs. 2 LVwG, die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung nach § 188 Abs. 1 LVwG, die Datenübermittlung nach § 192 Abs. 1 LVwG, der Datenabgleich nach § 195 Abs. 1 Satz 3 LVwG, die Eigensicherungsdurchsuchung nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 LVwG, die Sicherstellung von Sachen nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 LVwG oder die Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO.

¹⁰ Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 457.

¹¹ BVerwGE 11, 181; 66, 192; 66, 202; siehe auch BVerwGE v. 23.1.2005, NJW 2006, S. 1225.

¹² Strafverfahrensänderungsgesetz v. 2.8.2000, BGBl 2000, S. 1253.

¹³ BVerfGE 113, 348; dazu VG Schleswig v. 26.1.2007, Polizeiforum 4/2007, S. 83; VG Lüneburg v. 21.2.2006, NVwZ-RR 2006, S. 542; a.M.: OVG Schleswig v. 15.3.2007, NordÖR 2007, S. 196.

¹⁴ Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 457.

¹⁵ Vgl. aktuell VGH Mannheim v. 15.5.2014, Az. 1 S 815/13.

¹⁶ Vgl. Art. 20 III GG, Art. 52 II LV SH.

¹⁷ So aber die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Landtagsdrucksache SH 18/1995-neu.

3 Zur Streichung des § 180 Abs. 3 LVwG

Die Fraktion der PIRATEN schlägt die Streichung des § 180 Abs. 3 LVwG (Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen) vor und begründet dies mit einer vermeintlichen Verfassungswidrigkeit der Norm. Nach Ansicht der Fraktion zieht die Maßnahme „intensive Grundrechtseingriffe nach sich“ und wird „vom Betroffenen als diskriminierend oder stigmatisierend empfunden.“¹⁸

Obwohl es sich bei der Norm keinesfalls um ein „gutes und ausgewogenes Instrument“¹⁹ innerhalb des Gesamtgefüges des LVwG handelt, geht die Bewertung der Fraktion der PIRATEN an der Realität vorbei. Insbesondere ist mit Anhalte- und Sichtkontrollen keinesfalls eine intensive Grundrechtsqualität verbunden. Die Rechtsfolge der Eingriffsermächtigung besteht nämlich, trotz der ohne Zweifel vorhandenen „erheblichen Streubreite“²⁰, lediglich aus einem kurzzeitigen Anhalten und einer Inaugenscheinnahme mitgeführter Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen. Eine Identitätsfeststellung, ein Datenabgleich oder weitergehende Durchsuchungsmaßnahmen sind damit grundsätzlich nicht verbunden. Damit bleibt die Eingriffsqualität aber gering und im konkreten Fall sogar hinter der allgemeinen Verkehrskontrolle zurück, die über § 36 Abs. 5 StVO i.V.m. § 4 Abs. 2 FEV und § 11 Abs. 5 FZV die Erhebung personenbezogener Daten ermöglicht.

Problematisch könnten allerdings sogenannte „Verbundstrategien“ sein, die insbesondere durch die in der Gesamtschau geringen Rechtsfolgen der Anhalte- und Sichtkontrollen eine besondere Relevanz entfalten.²¹ So könnten beispielsweise die hoheitlichen Ziele der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung gemeinsam mit den Zielen der abstrakten Gefahrenabwehr zur Förderung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs durch Verkehrskontrollen verfolgt werden. Bei nahezu gleichbleibendem Aufwand wäre der spezifische Nutzen der Verbundmaßnahme damit ungleich höher. § 180 Abs. 3 LVwG lässt das kurzzeitige Anhalten von Personen und die Inaugenscheinnahme mitgeführter Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräumen oder Ladeflächen zu. § 36 Abs. 5 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO ermöglicht die Prüfung der Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugführers, der nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere sowie des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung des Fahrzeugs. Mit diesem taktischen Maßnahmenbündel ist u.a. auch die Feststellung der Personaldaten verbunden und damit eine Fahndungsabfrage im Sinne des § 195 Abs. 1 Satz 3 LVwG zulässig. Allerdings sind Verkehrskontrollen rechtlich trennscharf von Kontrollen zur konkreten Gefahrenabwehr, zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung sowie zur Verfolgung vorliegender Normverletzungen zu unterscheiden. Insofern sollte der Gesetzgeber die Nutzung von Verbundstrategien ansprechen und zumindest durch klare Aussagen in der Gesetzesbegründung eindeutig begrenzen.

Zu kritisieren ist die lückenhafte Ausformung des Tatbestandes der Norm. Dies gilt sowohl für die lagebildabhängige Kontrolle nach § 180 Abs. 3 Nr. 1 LVwG als auch für die anlass- und verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 180 Abs. 3 Nr. 2 LVwG. Insofern ist eine Nachbesserung angezeigt.²²

¹⁸ Landtagsdrucksache SH 18/1995-neu (zu Ziff. 1).

¹⁹ Plenarprotokoll SH 18/61, S. 4965 (Lange).

²⁰ Plenarprotokoll SH 18/61, S. 4966 (Peters).

²¹ Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 83.

²² Plenarprotokoll SH 18/61, S. 4967 (Kubicki).

In § 180 Abs. 3 Nr. 1 LVwG bleibt insbesondere unklar, ob dokumentierten polizeilichen Lageerkenntnissen per se Tatsachenqualität zuerkannt werden soll. Dies dürfte nicht akzeptabel sein, denn das Erfordernis von Tatsachen kann vorliegende Lageerkenntnisse deutlich übersteigen.

Die Norm nimmt weiter Bezug auf „*Straftaten von erheblicher Bedeutung*“. Auf einen konkret definierten Tatbestandskatalog hat der Gesetzgeber seinerzeit bewusst verzichtet, um eine „*flexible Gesetzesanwendung*“ zu ermöglichen.²³ Dies dürfte mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot durchaus in Einklang zu bringen sein²⁴, wengleich in der Vergangenheit auch Kritik geäußert und die Regelbeispieltechnik empfohlen wurde.²⁵ Fragwürdig ist allerdings, dass die Fraktion der PIRATEN im Zusammenhang mit § 180 Abs. 3 Nr. 1 LVwG den Begriff „*Straftaten von erheblicher Bedeutung*“ als nicht hinreichend bestimmt kritisiert hat, während sie den Terminus in § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a LVwG einfügen will.²⁶

Mit § 180 Abs. 3 Nr. 2 LVwG wurde in Schleswig-Holstein eine Befugnisnorm für die anlass- und verdachtsunabhängige Kontrolle im Grenzgebiet geschaffen. In der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung²⁷ ist diese tatbestandslos ausgestaltete Sonderform der Anhalte- und Sichtkontrolle berechtigt als „*Schleierfahndungsmaßnahme*“ bezeichnet worden.²⁸ Ziel ist die vorbeugende Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Eine unmittelbare tatbestandsmäßige Begrenzung ist ebenso wenig erfolgt, wie eine klare Beschreibung des Kontrollgebietes durch geographische Kartierung.²⁹

Laut Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung³⁰ erfolgt mit der Norm eine Reaktion auf „*durch Grenznähe definierte örtliche Sondersituationen, die den Gesetzgeber ohne zusätzliche tatbestandsmäßige Konkretisierung ermächtigen, diese Kontrollbefugnis der Landespolizei zur Verfügung zu stellen.*“ Allerdings dürfte das Fachministerium an dieser offenen Formulierung wohl selbst Zweifel gehabt haben, denn im Argumentationspapier des Innenministers zur Novellierung des Polizeirechts in Schleswig-Holstein und zur Innenpolitik vom 20. Februar 2007 heißt es berechtigt:³¹ „*Anlasslose, also bar jeder Erkenntnislage stichprobenweise oder flächendeckend durchgeführte Kontrollen binden unnütz polizeiliche Ressourcen, ohne dass sie etwas bringen.*“

Unter Berücksichtigung der spezifischen Rechtsprechung³² zu anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen sind willkürliche Kontrollmaßnahmen auch im Grenzgebiet abzulehnen. Die

²³ Landtagsdrucksache SH 16/670, S. 34.

²⁴ So auch Landtagsumdruck SH 18/3842 (Hirsch) und 18/3834 (Schleswig-Holsteinischer Richterverband).

²⁵ Vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages v. 20.11.2006, Landtagsumdruck SH 16/1530, S. 11; dazu Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 74.

²⁶ So auch Landtagsumdruck SH 18/3834 (Schleswig-Holsteinischer Richterverband).

²⁷ Landtagsdrucksache SH 16/670, S. 32.

²⁸ Vgl. dazu auch Plenarprotokoll SH 18/61, S. 4966 (Peters) und Rachor, in: Lissen/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 407.

²⁹ Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 79.

³⁰ Landtagsdrucksache SH 16/670, S. 34.

³¹ Argumentationspapier des IM v. 20.2.2007, S. 7.

³² BayVerfGH v. 7.2.2006, BayVBI 2006, S. 339; v. 28.3.2003, DVBI 2003, S. 861; LVerfG MV v. 21.10.1999, DVBI 2000, S. 262.

Polizei hat in jedem Einzelfall „den Kontrollen entsprechende Lageerkenntnisse und einschlägige Erfahrungen zugrunde zu legen, auch ohne dass das [...] noch einer gesonderten Erwähnung im Gesetzestext bedürfe“.³³ Ob diese geforderten „tatsächlichen Anhaltspunkte“ als handlungsbegrenzende Tatbestandsmerkmale in den gesetzlichen Wortlaut der Bestimmung hineinzulesen oder aber aus dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot abzuleiten sind, mag dahingestellt sein. Fragen der ausreichenden Normenklarheit bleiben in jedem Fall offen. Eindeutiger wäre eine ausdrückliche legislatorische Ausgestaltung der Norm als lagebildabhängige Kontrolle.

4 Zur Ergänzung des § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a LVwG

§ 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a LVwG gehört inzwischen zu den bewährten Instrumenten des Gefahrenabwehrrechts. Wie § 180 Abs. 3 LVwG findet die Norm zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung Anwendung.³⁴ Das durch § 181 LVwG i.V.m. §§ 195 Abs. 1 Satz 3, 202 Abs. 1 Nr. 3, 206 Nr. 1, 4, 5 und 6 LVwG eröffnete taktische Maßnahmenbündel führt zu einer hohen Effizienz des polizeilichen Eingriffshandelns.

Entsprechend restriktiv ist die Tatbestandsseite durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden. Neben der engen Bindung an räumlich begrenzte Örtlichkeiten sind Tatsachen erforderlich, die sich sowohl auf den konkreten Ort als auch auf die konkrete Zeit beziehen.³⁵ An diese objektiven Gesichtspunkte dürfen, bedingt durch die hohe Eingriffsqualität der Norm, keine zu geringen Anforderungen gestellt werden.³⁶

§ 181 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a LVwG unterscheidet indes nicht zwischen Störern und Nichtstörern. Die Norm beinhaltet eine sogenannte „Ortschaftung“.³⁷ Berechtigt fordert Rachor³⁸ deshalb, „die Vorschriften über die Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten verfassungskonform dahin auszulegen, dass die Eingriffsvoraussetzungen nur im Hinblick auf Straftaten mit erheblicher Bedeutung [...] gegeben sind.“

Dieser Grundsatz wird in der polizeilichen Praxis in Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der vorgelegten Norm auch bereits berücksichtigt. Da die Einschränkung allerdings in vielen Landesgesetzen³⁹ unmittelbar enthalten ist, sollte die an dieser Stelle durchaus schlüssige Initiative der Fraktion der PIRATEN aufgenommen und „ernsthaft geprüft“ werden.⁴⁰

³³ So z.B. BayVerfGH v. 7.2.2006, BayVBl 2006, S. 339.

³⁴ Becker/Brüning, 2014, Öffentliches Recht in Schleswig-Holstein, S. 193.

³⁵ Vgl. auch Schade/Büttner, in: Schipper/Schneider/Büttner/Schade, 2010, Polizei- und Ordnungsrecht in Schleswig-Holstein, 5. Auflage, S. 174.

³⁶ Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 401.

³⁷ Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 401; Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 76.

³⁸ Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 401.

³⁹ So in den Polizeigesetzen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland; vgl. dazu Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 401.

⁴⁰ So auch Plenarprotokoll SH 18/61, S. 4966 (Peters).

5 Zum Abschluss: Normevaluation erforderlich

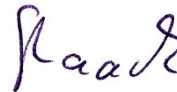
In der Ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs wurde wiederholt die Effektivität der in Rede stehenden Kontrollinstrumente in Zweifel gezogen.⁴¹ Problematisch ist, dass bisher keine umfassende und wissenschaftlichen Standards entsprechende Evaluation der Kontrollermächtigungen des LVwG vorgenommen worden ist. Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages für die 17. Legislaturperiode ist durch die Landespolizei über den Zeitraum vom 15. Januar 2011 bis zum 14. Januar 2012 zwar eine Praxiserhebung durchgeführt und am 7. März 2012 ein Evaluationsbericht vorgelegt worden.⁴² Daraus kann allerdings nur ein erstes Mengengerüst über registrierte Anwendungsfälle abgeleitet werden.

Wünschenswert wäre es hingegen, das Rechtsinstitut der Normevaluation durch Hochschulen oder unabhängige Forschungsstellen zum Regelfall zu erheben. Allein in diesem Fall könnten konkrete Aussagen zur Wirksamkeit hoheitlicher Eingriffsermächtigungen erfolgen und eine unnütze Aufschichtung weitgehend überflüssiger Normen vermieden werden.

Hinweise auf eine erforderliche Bilanzierung sind in der parlamentarischen Debatte mehrfach gegeben worden.⁴³ Nun gilt es diese aufzugreifen und umzusetzen. Nur auf dieser Grundlage wird eine überzeugende sicherheitspolitische Diskussion zu führen sein.



Prof. Hartmut Brenneisen
Dekan des Fachbereichs Polizei



Dirk Staack
Prodekan des Fachbereichs Polizei

⁴¹ Plenarprotokoll SH 18/61, S. 4962 (Breyer); S. 4967 (Kubicki).

⁴² IM – IV LPA – 121 – 15.09 – v. 7.3.2012.

⁴³ Plenarprotokoll SH 18/61, S. 4966 (Peters); S. 4967 (Kubicki); S. 4978 (Harms).